

Karin Simader*)

Zur Abzugsfähigkeit von Krankenversicherungsbeiträgen innerhalb der Gemeinschaft: Urteil des EuGH in der Rs. *Rüffler*

DEDUCTION OF HEALTH INSURANCE CONTRIBUTIONS MADE WITHIN THE COMMUNITY: ECJ JUDGMENT IN THE *RÜFFLER* CASE

In its judgment of April 23rd, 2009, the European Court of Justice held that health insurance contributions to insurance companies of a Member State must be deductible in another Member State if such deduction is granted for contributions to domestic health insurance companies. Karin *Simader* examines this judgment and its consistency with previous judgments concerning the deduction of intra-community insurance contributions, and provides an outlook on the impact of the judgment.

I. Beitragszahlungen an ausländische Versicherungsträger

In der Rs. *Rüffler*¹⁾ hatte der EuGH zum wiederholten Mal die Gelegenheit, zur grenzüberschreitenden Beitragszahlung an Versicherungsträger Stellung zu nehmen. Wie zu erwarten war, orientierte sich der Gerichtshof an den zahlreichen Präzedenzfällen zum Thema der innergemeinschaftlichen Beitragszahlungen. Der EuGH befand in seinem Urteil vom 23. 4. 2009, dass Beiträge an die Krankenversicherung eines Mitgliedstaats zum Abzug von der Einkommensteuer im anderen Mitgliedstaat zugelassen werden müssen, wenn der Abzug für Beitragszahlungen an inländische Versicherungsträger möglich ist.

II. Rechtlicher Rahmen

Der rechtliche Rahmen des vorliegenden Falles erstreckt sich auf Gemeinschaftsrecht, DBA-Recht und nationales Recht. Auf gemeinschaftsrechtlicher Ebene ist die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 über die soziale Sicherheit²⁾ zu beachten, welche die Anwendung der Sozialversicherungssysteme bei grenzüberschreitenden Sachverhalten regelt. Gemäß dieser Verordnung sind Personen, die im Gebiet eines Mitgliedstaats wohnen, gleich zu behandeln wie die Staatsangehörigen dieses Staates.³⁾ Die vom Wohnsitzstaat gewährten Leistungen⁴⁾ werden an den Sozialversicherungsträger des anderen Mitgliedstaats – beispielsweise ein früherer Wohnsitzstaat oder Tätigkeitsstaat – weiterverrechnet und daher von diesem getragen. Die Weiterverrechnung erfolgt im Zuge eines Pauschbetrags, der den tatsächlichen Ausgaben möglichst nahe kommt.⁵⁾

Bei der Besteuerung von Ruhegehältern ist Art. 18 DBA Deutschland – Polen zu berücksichtigen. Dieser gewährt das Besteuerungsrecht für grenzüberschreitend gezahlte Ruhegehälter grundsätzlich dem Ansässigkeitsstaat.⁶⁾ Stammen die Ruhegehälter aus der gesetzlichen Sozialversicherung des anderen Staates, hat dieser allerdings das alleinige Besteuerungsrecht.⁷⁾

*) Mag. Karin *Simader* ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Österreichisches und Internationales Steuerrecht der WU Wien.

1) EuGH 23. 4. 2009, Rs. C-544/07, *Rüffler*, noch nicht in der Slg.

2) Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, ABl. Nr. L 149 vom 5. 7. 1971, S. 2, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 118/97 des Rates vom 2. Dezember 1996, ABl. Nr. L 28 vom 30. 1. 1997, S. 1.

3) Art. 3 Abs. 1 der VO (EWG) Nr. 1408/71.

4) Gemäß Art. 28 Abs. 1 der VO (EWG) Nr. 1408/71 werden Leistungen vom Träger des Wohnsitzstaats gewährt.

5) Art. 95 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71, geändert durch die Verordnung Nr. 118/97.

6) Art. 18 Abs. 1 DBA Deutschland – Polen.

7) Art. 18 Abs. 2 DBA Deutschland – Polen.

Deduction of Health Insurance Contributions Within the Community

Schließlich ist das Einkommensteuergesetz Polens zu berücksichtigen, auf dessen Basis sich der Rechtsstreit ereignete. Es sieht den Abzug von Krankenversicherungsbeiträgen von der Steuer vor, der allerdings auf Beiträge im Sinn des Gesetzes über die aus öffentlichen Mitteln finanzierten Leistungen der Gesundheitsfürsorge beschränkt ist.⁸⁾ Im Ergebnis bedeutet dies eine Einschränkung auf Beiträge an polnische Krankenkassen.

III. Rechtsstreit

Herr *Rüffler* lebte zunächst in Deutschland, wo er eine nichtselbständige Erwerbstätigkeit ausübte. Er zog dann nach Polen, wo er seit 2005 mit seiner Ehefrau seinen ständigen Wohnsitz hat. Er ist daher in Polen unbeschränkt steuerpflichtig.⁹⁾ In Polen ging Herr *Rüffler* keiner Erwerbstätigkeit mehr nach. Er bezog als einziges Einkommen zwei Renten aus Deutschland, nämlich eine Erwerbsminderungsrente aus der deutschen gesetzlichen Sozialversicherung sowie eine Betriebsrente. Von beiden Leistungen wurden Beiträge zur Krankenversicherung einbehalten.

Nach der Verordnung über die soziale Sicherheit hat Herr *Rüffler* Anspruch auf Leistung aus der polnischen Sozialversicherung. Diese Leistungen werden zulasten des deutschen Krankenversicherungsträgers erbracht. Nach Art. 18 Abs. 2 DBA Deutschland – Polen wird die Erwerbsminderungsrente aus der deutschen gesetzlichen Sozialversicherung in Deutschland besteuert. Demgegenüber wird gemäß Art. 18 Abs. 1 DBA Deutschland – Polen die in Deutschland gezahlte Betriebsrente nur in Polen besteuert. Herr *Rüffler* beantragte, die in Deutschland gezahlten Krankenversicherungsbeiträge von der polnischen Einkommensteuer abziehen zu dürfen, was von der polnischen Steuerverwaltung abgelehnt wurde. Grund dafür war das polnische Einkommensteuergesetz, das nur an polnische Versicherungsträger entrichtete Krankenversicherungsbeiträge zum Abzug zulässt. Auch die Beschwerdeinstanz teilte diese Rechtsansicht.

Herr *Rüffler* machte geltend, dass die Auslegung der nationalen Steuervorschriften mit dem Gemeinschaftsrecht und insbesondere dem Grundsatz der Freizügigkeit in Art. 39 EG unvereinbar sei.¹⁰⁾ Er bezog sich insbesondere auf das Urteil des Gerichtshofs vom 30. 1. 2007, *Kommission/Dänemark*.¹¹⁾ Darüber hinaus berief er sich auf das in Art. 25 DBA Deutschland – Polen verankerte Gleichbehandlungsgebot.¹²⁾

Das Verwaltungsgericht Breslau, bei dem Herr *Rüffler* Klage gegen die Entscheidung der Beschwerdeinstanz eingereicht hatte, legte im Zuge des Rechtsstreits dem EuGH die folgende Frage vor: „Sind Art. 12 Abs. 1 EG sowie Art. 39 Abs. 1 und 2 EG dahin auszulegen, dass sie der in Art. 27b des Einkommensteuergesetzes enthaltenen Bestimmung des nationalen Rechts, mit der das Recht, die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung von der Einkommensteuer abzuziehen, auf nach den Vorschriften des nationalen Rechts gezahlte Beiträge beschränkt wird, in einer Situation entgegenstehen, in der ein Gebietsansässiger von einem in Polen besteuerten Einkommen Beiträge an die gesetzliche Krankenversicherung in einem anderen Mitgliedstaat abführt?“¹³⁾ Das vorliegende Gericht geht dabei davon aus, dass der Steuerpflichtige die betreffenden Beiträge nicht schon im anderen Mitgliedstaat abgezogen hat.¹⁴⁾

IV. Würdigung durch den Gerichtshof

Bevor der EuGH die Vorlagefrage würdigen konnte, stellten sich Fragen der Zulässigkeit der Vorlage. Die polnische Regierung argumentierte, dass die Vorlageentscheidung weder den tatsächlichen noch den rechtlichen Rahmen des Rechtsstreits ausreichend dar-

⁸⁾ Art. 27b des Gesetzes vom 26. Juli 1991 über die Einkommensteuer.

⁹⁾ Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 26. Juli 1991 über die Einkommensteuer.

¹⁰⁾ EuGH 23. 4. 2009, Rs. C-544/07, *Rüffler*, Rn. 24.

¹¹⁾ EuGH 30. 1. 2007, Rs. C-150/04, *Kommission/Dänemark*, Slg. 2007, I-1163.

¹²⁾ *Nykiel/Kardach*, Poland: The Uwe Rüffler Case, in *Lang/Pistone/Schuch/Staringer* (Hrsg.), ECJ – Recent Developments in Direct Taxation 2008 (2008) 317 (320 f.).

¹³⁾ EuGH 23. 4. 2009, Rs. C-544/07, *Rüffler*, Rn. 29.

¹⁴⁾ EuGH 23. 4. 2009, Rs. C-544/07, *Rüffler*, Rn. 61.

Abzugsfähigkeit von Krankenversicherungsbeiträgen innerhalb der Gemeinschaft

stelle.¹⁵⁾ Außerdem sei der Rechtsstreit ausschließlich auf Basis des nationalen Rechts zu entscheiden.¹⁶⁾ Der Gerichtshof allerdings entgegnete, dass die Entscheidung über eine Vorlagefrage eines nationalen Gerichts nur dann abgelehnt werden kann, „wenn die erbetene Auslegung des Gemeinschaftsrechts offensichtlich in keinem Zusammenhang mit der Realität oder dem Gegenstand des Ausgangsrechtsstreits steht, wenn das Problem hypothetischer Natur ist oder wenn der Gerichtshof nicht über die tatsächlichen und rechtlichen Angaben verfügt, die für eine sachdienliche Beantwortung der ihm vorgelegten Fragen erforderlich sind“.¹⁷⁾ Der Gerichtshof erachtete sich als hinreichend informiert, um dem vorlegenden Gericht eine sachdienliche Antwort geben zu können.¹⁸⁾ Auch die weiteren Voraussetzungen für die Ablehnung einer Vorlagefrage waren nicht gegeben. Somit war die Vorlagefrage zulässig.

Was die in der Rechtssache anwendbare Bestimmung des EG-Vertrags betrifft, stellte der Gerichtshof fest, dass Herr *Rüffler* im Zeitpunkt des Ausgangsstreits nicht berufstätig war. Herr *Rüffler* zog auch nicht nach Polen, um dort eine Erwerbstätigkeit auszuüben. Aus diesem Grund ist die Arbeitnehmerfreizügigkeit gemäß Art. 39 EG nicht anwendbar.¹⁹⁾ Die Vorlagefrage ist stattdessen anhand von Art. 12 in Verbindung mit Art. 18 EG zu prüfen. Es spielt hier keine Rolle, dass das vorlegende Gericht in der Vorlagefrage auf Art. 39 EG Bezug nahm. Der Gerichtshof ist nicht daran gehindert, dem vorlegenden Gericht alle Hinweise zur Auslegung des Gemeinschaftsrechts zu geben, die ihm bei der Entscheidung des anhängigen Verfahrens nützlich sein können.²⁰⁾

Durch seine deutsche Staatsangehörigkeit hat Herr *Rüffler* den Status eines Unionsbürgers gemäß Art. 17 EG. Er kann sich daher frei im Unionsgebiet bewegen und aufhalten. Ein Unionsbürger hat in allen Mitgliedstaaten Anspruch auf die gleiche rechtliche Behandlung wie Staatsangehörige dieser Mitgliedstaaten, die sich in der gleichen Situation befinden. Außerdem verbietet Art. 12 EG jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit. Daher sind vergleichbare Sachverhalte rechtlich gleich zu behandeln, sofern eine Differenzierung nicht objektiv gerechtfertigt ist.²¹⁾

Die streitige Regelung nimmt aber eine Ungleichbehandlung vor, und zwar zwischen gebietsansässigen Steuerpflichtigen, die ihre Krankenversicherungsbeiträge in Polen abführen, und jenen, die Beiträge in einem anderen Mitgliedstaat leisten. Somit haben nur Steuerpflichtige, die ihre Beiträge in Polen geleistet haben, das Recht auf Steuerabzug.²²⁾ Die beiden Steuerpflichtigen befinden sich aber nicht in objektiv unterschiedlichen Situationen. Ihre Situationen sind vielmehr in Bezug auf die Besteuerungsgrundsätze vergleichbar, da beide in Polen unbeschränkt steuerpflichtig sind.²³⁾ Daher sind sie rechtlich gleich zu behandeln, was das Recht auf Abzug der Ausgaben mit einschließt. Die streitige polnische Regelung benachteiligt Steuerpflichtige, die wie Herr *Rüffler* ihr Recht auf Freizügigkeit ausgeübt haben. Daher stellt sie eine Beschränkung derjenigen Freiheiten dar, die durch Art. 18 EG jedem Unionsbürger zuerkannt werden.²⁴⁾

Nun stellt sich die Frage, ob die vorliegende Beschränkung gerechtfertigt werden kann. Eine derartige Beschränkung lässt sich nur rechtfertigen, „wenn sie auf objektiven, von der Staatsangehörigkeit der Betroffenen unabhängigen Erwägungen beruht und in einem angemessenen Verhältnis zu dem mit dem nationalen Recht legitimerweise verfolgten Zweck steht“.²⁵⁾ Steuerpflichtige, die ihre Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung

¹⁵⁾ EuGH 23. 4. 2009, Rs. C-544/07, *Rüffler*, Rn. 30.

¹⁶⁾ EuGH 23. 4. 2009, Rs. C-544/07, *Rüffler*, Rn. 33 und 35.

¹⁷⁾ EuGH 23. 4. 2009, Rs. C-544/07, *Rüffler*, Rn. 38.

¹⁸⁾ EuGH 23. 4. 2009, Rs. C-544/07, *Rüffler*, Rn. 41.

¹⁹⁾ EuGH 23. 4. 2009, Rs. C-544/07, *Rüffler*, Rn. 54.

²⁰⁾ EuGH 23. 4. 2009, Rs. C-544/07, *Rüffler*, Rn. 57.

²¹⁾ EuGH 23. 4. 2009, Rs. C-544/07, *Rüffler*, Rn. 59.

²²⁾ EuGH 23. 4. 2009, Rs. C-544/07, *Rüffler*, Rn. 67.

²³⁾ EuGH 23. 4. 2009, Rs. C-544/07, *Rüffler*, Rn. 68 f.

²⁴⁾ EuGH 23. 4. 2009, Rs. C-544/07, *Rüffler*, Rn. 73.

²⁵⁾ EuGH 23. 4. 2009, Rs. C-544/07, *Rüffler*, Rn. 74.

Deduction of Health Insurance Contributions Within the Community

an ausländische Träger entrichten, tragen nicht zur Finanzierung des polnischen Krankenversicherungssystems bei.²⁶⁾ Diese Tatsache kann die vorliegende Beschränkung aber nicht rechtfertigen.²⁷⁾ Dem polnischen Sozialversicherungsträger werden nur die Kosten der Gesundheitsleistungen, die an in Polen lebende Deutsche erbracht werden, vom deutschen Versicherungsträger erstattet. Dies ist aber das Ergebnis der Anwendung von Gemeinschaftsrecht, nämlich der Verordnung über die soziale Sicherheit. Diese Verordnung soll sicherstellen, dass Unionsbürger ihr Recht auf Freizügigkeit ausüben können. Dieses Recht soll nicht durch Benachteiligung derjenigen Personen, die Leistungen der Sozialversicherung eines anderen Mitgliedstaats beziehen, berührt werden.

Daraus folgt, dass ein Mitgliedstaat den Aufenthalt und die Besteuerung gebietsansässiger Steuerpflichtiger, die auf der Grundlage der Verordnung über die soziale Sicherheit Beiträge an ein Sozialversicherungssystem eines anderen Mitgliedstaats entrichten, nicht weniger günstig behandeln darf.²⁸⁾ Die Vereinbarkeit mit Art. 12 EG muss nicht mehr geprüft werden.²⁹⁾

Der EuGH antwortete seiner Würdigung folgend auf die Vorlagefrage, „*dass Art. 18 Abs. 1 EG einer Regelung eines Mitgliedstaats entgegensteht, die das Recht auf Abzug der entrichteten Krankenversicherungsbeiträge von der Einkommensteuer an die Bedingung knüpft, dass diese Beiträge nach den Vorschriften des nationalen Rechts in dem betreffenden Mitgliedstaat gezahlt worden sind, und dazu führt, dass diese Steuervergünstigung verwehrt wird, wenn die Beiträge, die für den Abzug der in diesem Mitgliedstaat geschuldeten Einkommensteuer in Betracht kommen, im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung eines anderen Mitgliedstaats entrichtet werden*“.³⁰⁾

V. Übereinstimmung mit der Vorjudikatur

Das Urteil des EuGH in der Rs. *Rüffler* unterscheidet sich insoweit von vielen der früheren EuGH-Urteile zur Abzugsfähigkeit innergemeinschaftlicher Beitragszahlungen, als Pflichtbeiträge an öffentliche Versicherungsträger betroffen sind.³¹⁾ Dennoch reiht sich die Rs. *Rüffler* in eine Vielzahl von ähnlichen Fällen ein. Im Urteil wird direkt auf zwei frühere Rechtsachen verwiesen. Herr *Rüffler* brachte das Vertragsverletzungsverfahren gegen Dänemark³²⁾ vor. Die Vertragsverletzung lag laut dem Urteil des EuGH vom 30. 1. 2007 darin, dass Steuererleichterungen für Beiträge an Lebensversicherungen und Altersvorsorgen nur für Zahlungen an Rentenversicherungsträger mit Sitz in Dänemark gewährt wurden.

Der Gerichtshof verwies im Urteil auf die Rs. *Asscher*.³³⁾ Darin wurde die Anwendung eines höheren Steuersatzes auf gebietsfremde Steuerpflichtige, die keine Beiträge an das niederländische Sozialversicherungssystem leisten, als unvereinbar mit den Bestimmungen des EG-Vertrags befunden. Der Grund dafür war, dass die Begünstigungen der Verordnung über die soziale Sicherheit nicht durch steuerliche Maßnahmen konterkariert werden dürfen. Diese Schlussfolgerung wurde vom Gerichtshof auch in der Rs. *Rüffler* gezogen. Das Recht auf Freizügigkeit gemäß Art. 18 EG soll durch die Anwendung der Verordnung über die soziale Sicherheit gewährleistet werden.

Zwei weitere Meilensteine in der Rechtsprechung des EuGH zur Abzugsfähigkeit innergemeinschaftlich geleisteter Beitragszahlungen sind die Rs. *Bachmann*³⁴⁾ und *Danner*³⁵⁾. Der zeitlich erste Fall, in dem sich der EuGH mit dem Abzug von Versicherungsbeiträgen aus-

²⁶⁾ EuGH 23. 4. 2009, Rs. C-544/07, *Rüffler*, Rn. 77; das vorlegende Gericht hat sich die Frage gestellt, ob dieser Umstand eine hinreichende Rechtfertigung darstellt.

²⁷⁾ EuGH 23. 4. 2009, Rs. C-544/07, *Rüffler*, Rn. 78.

²⁸⁾ EuGH 23. 4. 2009, Rs. C-544/07, *Rüffler*, Rn. 85.

²⁹⁾ EuGH 23. 4. 2009, Rs. C-544/07, *Rüffler*, Rn. 86.

³⁰⁾ EuGH 23. 4. 2009, Rs. C-544/07, *Rüffler*, Rn. 87.

³¹⁾ *Nykiel/Kardach*, Poland, in *Lang/Pistone/Schuch/Staringer*, Recent Developments, 326 f.

³²⁾ EuGH 30. 1. 2007, Rs. C-150/04, *Kommission/Dänemark*, Slg. 2007, I-1163.

³³⁾ EuGH 27. 6. 1996, Rs. C-107/94, *Asscher*, Slg. 1996, I-3089.

³⁴⁾ EuGH 28. 1. 1992, Rs. C-204/90, *Bachmann*, Slg. 1992, I-00249.

³⁵⁾ EuGH 3. 10. 2002, Rs. C-136/00, *Danner*, Slg. 2002, I-08147.

Abzugsfähigkeit von Krankenversicherungsbeiträgen innerhalb der Gemeinschaft

einandersetzte, war die Rs. *Bachmann*. Zu untersuchen waren Bestimmungen des belgischen Rechts, wonach der Abzug von Versicherungsbeiträgen nur bei Zahlungen an inländische Versicherungsgesellschaften möglich war. Der EuGH stellte einen Verstoß gegen die Arbeitnehmerfreizügigkeit und die Dienstleistungsfreiheit fest. Der Verstoß war aber durch die Kohärenz des Steuersystems gerechtfertigt. Dies wurde durch den Zusammenhang zwischen der Abzugsfähigkeit von Beiträgen und der Besteuerung der Leistungen aus der Pensions- oder Lebensversicherung begründet. War der Abzug der Beiträge nicht gestattet, wurden auch die Leistungen nicht der Besteuerung in Belgien unterworfen.

In der Rs. *Danner* erachtete der EuGH finnische Bestimmungen, welche die Abzugsmöglichkeiten der Beiträge zu einer freiwilligen Altersversicherung nur dann beschränkten, wenn der Versicherer in einem anderen Mitgliedstaat ansässig war, als für nicht mit der Niederlassungsfreiheit vereinbar. Diese Unvereinbarkeit konnte auch nicht gerechtfertigt werden. Die Kohärenz des Steuersystems konnte nicht ins Treffen geführt werden, da im Gegensatz zur Rs. *Bachmann* ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Abzugsfähigkeit der Versicherungsbeiträge und der Besteuerung der vom Versicherer gezahlten Renten fehlte.

VI. Ausblick

Das polnische Verfassungsgericht erkannte die in der Rs. *Rüffler* infrage stehende Bestimmung sowie die entsprechende Bestimmung zum Abzug von Sozialversicherungsbeiträgen am 7. 11. 2007 als verfassungswidrig.³⁶⁾ Diesem Urteil zufolge ist die Bestimmung seit dem 30. 11. 2008 nicht mehr in Kraft. Der polnische Gesetzgeber reagierte bereits auf die Feststellung der Verfassungswidrigkeit der infrage stehenden Bestimmung durch das polnische Verfassungsgericht und vorweg auch auf das Urteil des EuGH in der Rs. *Rüffler*. Die Gesetzesänderung sieht für in Polen ansässige Steuerpflichtige die Abzugsfähigkeit von Beiträgen zur Sozial- und Krankenversicherung vor, die in der EU, im EWR oder in der Schweiz abgeführt wurden. Voraussetzung dafür ist, dass es sich um Beiträge zu einer Pflichtversicherung handelt und diese nicht bereits im anderen Staat berücksichtigt wurden. Die Gesetzesänderung ist seit 1. 12. 2008 in Kraft.³⁷⁾

Neben der Rs. *Rüffler* wurde noch ein weiterer Fall im Zusammenhang mit den polnischen Bestimmungen zur Abzugsfähigkeit von Beitragszahlungen dem EuGH zur Vorabentscheidung vorgelegt. Während die Rs. *Rüffler* lediglich Beitragszahlungen an die Krankenversicherung betraf, geht es in der Rs. *Filipiak*³⁸⁾ darüber hinaus um die Abzugsfähigkeit von Sozialversicherungsbeiträgen. Im Gegensatz zu Krankenversicherungsbeiträgen, die gemäß polnischem Einkommensteuergesetz von der Steuer abgezogen werden,³⁹⁾ vermindern Sozialversicherungsbeiträge das steuerpflichtige Einkommen.⁴⁰⁾ Das vorlegende Gericht fragte den EuGH im Vorabentscheidungsersuchen nach der Vereinbarkeit der polnischen Regelungen mit der Niederlassungsfreiheit. Da auch die Abzugsfähigkeit von Sozialversicherungsbeiträgen vom steuerpflichtigen Einkommen die Zahlung an polnische Versicherungsträger voraussetzte, ist zu erwarten, dass der EuGH die Rs. *Filipiak* im Einklang mit der Rs. *Rüffler* beantworten wird.

Für die Entwicklung des Gemeinschaftsrechts konnte das Urteil in der Rs. *Rüffler* weitere Anhaltspunkte zur Frage der Zulässigkeit von Vorlagefragen liefern. Auch die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit der Arbeitnehmerfreizügigkeit wurden erneut vom EuGH dargestellt. Besonders ist aber herauszuheben, dass das Urteil die Zusammenhänge zwischen primärem Gemeinschaftsrecht, der Verordnung über die soziale Sicherheit und nationalem Steuerrecht deutlich machte. Der EuGH stellte klar, dass die Regelungen der Verordnung nicht durch nationale Steuergesetze konterkariert werden dürfen.

³⁶⁾ Nykiel/Kardach, Poland, in Lang/Pistone/Schuch/Staringer, Recent Developments, 323.

³⁷⁾ Nykiel/Kardach, Poland, in Lang/Pistone/Schuch/Staringer, Recent Developments, 328.

³⁸⁾ Vorabentscheidungsersuchen des Wojewódzki Sąd Administracyjny w Poznaniu, eingereicht am 14. 7. 2008, Rs. C-314/08.

³⁹⁾ Art. 27b des Gesetzes vom 26. Juli 1991 über die Einkommensteuer.

⁴⁰⁾ Art. 26 des Gesetzes vom 26. Juli 1991 über die Einkommensteuer.